

Timeline 2023 für genehmigte GK des Förderzeitraums  
 01.01.2022 – 31.12.2025

28.02.2023	Einreichen Evaluierungsbericht Gesamtkonzept inkl. Bestätigung des Experten über die Partizipation der Einrichtungen <sup>1</sup> (nicht zutreffend)
	Einreichen Gesamtkonzept <sup>2</sup> (nicht zutreffend) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Binnen 3 Monaten (spätestens zum 31.05.2023): Erhalt Gutachten der Fachjury</li> <li>• Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens: Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme und/oder Anfrage auf Anhörung</li> <li>• Spätestens 4 Monate nach Abgabe des Jurygutachtens: Entscheidung der Regierung über die Genehmigung</li> </ul>
	Einreichen „Anmeldung eines Infrastrukturvorhabens“ <sup>3</sup>
31.03.2023	Einreichen Bilanz und Ergebnisrechnung 2022 und Haushaltsplan 2023 <sup>4</sup>
	Einreichen Zuschussanträge für besondere Projekte <sup>5</sup>
	Einreichen Zuschussanträge für Evaluationen <sup>6</sup>
	Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Selbstevaluation (nicht zutreffend)
	Einreichen Zuschussanträge zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen <sup>7</sup>
	Einreichen der Gehaltsbelege für die regularisierten BVA-Stellen (mit Konvention) <sup>8</sup>
10.04.2023	Einreichen der Weiterbildungsangebote des 2. Halbjahres 2023 in gebündelter Form <sup>9</sup> <u>oder</u> für die Selbstverwalter Eintragung der Weiterbildungsangebote des 2. Halbjahres 2023 in die Weiterbildungsdatenbank
	Einreichen der Teilnahmest Statistik 2022 <sup>10</sup>
01.09.2023	Einreichen „Antrag auf Bezuschussung eines Infrastrukturvorhabens“ <sup>11</sup>
15.09.2023	Einreichen Zuschussanträge zur Anschaffung von Ausstattungen <sup>12</sup>
10.10.2023	Einreichen der Weiterbildungsangebote des 1. Halbjahres 2024 in gebündelter Form <sup>13</sup> <u>oder</u> für die Selbstverwalter Eintragung der Weiterbildungsangebote des 1. Halbjahres 2024 in die Weiterbildungsdatenbank
30.11.2023	Vorschläge zur Besetzung der Fachjury <sup>14</sup>
31.12.2023	Auslauf der genehmigten Gesamtkonzepte <sup>15</sup> (nicht zutreffend)

<sup>1</sup> Artikel 9, Absatz 2 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

<sup>2</sup> Artikel 8, §2 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

<sup>3</sup> Artikel 24, §2, Absatz 3 des Dekretes vom 18. März 2002 zur Infrastruktur

<sup>4</sup> Artikel 7, Nummer 6 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

<sup>5</sup> Artikel 11, Nummer 1 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

<sup>6</sup> Artikel 11, Nummer 2 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Mindestdauer des Evaluationsprozesses: 10 Monaten (Artikel 7, Absatz 1 des Ausführungserlasses vom 23. Dezember 2008)

<sup>7</sup> Artikel 7 des Erlasses mit Verordnungscharakter vom 4. Februar 1980 zwecks Festlegung der Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, die zur Ausübung einer kulturellen Tätigkeit dienen und nicht zu einer Infrastruktur gehören.

<sup>8</sup> Art 4 §2 der jährlichen Konvention

<sup>9</sup> Artikel 2, Absatz 2 des Ausführungserlasses vom 23. Dezember 2008

<sup>10</sup> Artikel 3, Absätze 1 und 2 des Ausführungserlasses vom 23. Dezember 2008

<sup>11</sup> Artikel 24, §2 Absatz 3 des Dekretes vom 18. März 2002 zur Infrastruktur (vorausgesetzt einer Anmeldung bis 28.02)

<sup>12</sup> Artikel 24, §2, Absatz 3 des Dekretes vom 18. März 2002 zur Infrastruktur

<sup>13</sup> Artikel 2, Absatz 2 des Ausführungserlasses vom 23. Dezember 2008

<sup>14</sup> Artikel 6, Erlass vom 5. Dezember 2019 zur Abänderung des Erlasses vom 23. Dezember 2008

<sup>15</sup> Artikel 7.1 des Dekretes vom 17. November 2008 zur Förderung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Bemerkungen:

- Zuschussanträge für die Organisation oder die Teilnahme an einer Aus- und Weiterbildung müssen vor Beginn eingereicht werden<sup>16</sup>
- BVA-Anträge können jederzeit eingereicht werden.
- Bei genehmigter BVA-Stelle müssen die BVA-Gehaltsbelege bis zum 10. des Folgemonats eingereicht werden.
- BVA-Reform – Teil „nicht-regularisierte Stellen“:  
Einrichtungen, die Zuschüsse erhalten zum Ausgleich des Verlustes, der im Rahmen der Aufhebung der Zielgruppenerleichterung entstanden ist, müssen keine Belege einreichen. Das Ministerium verwendet die bereits im Fachbereich Beschäftigung eingereichten Belege